



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundeskanzleramt  
11012 Berlin

Bundesnachrichtendienst  
Dienstszitz Pullach  
Heilmannstraße 30  
82049 Pullach

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-511

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL [ref5@bfdi.bund.de](mailto:ref5@bfdi.bund.de)

BEARBEITET VON Dr. Bernd Kremer

INTERNET [www.datenschutz.bund.de](http://www.datenschutz.bund.de)

DATUM Bonn, 08.08.2013

GESCHÄFTSZ. **V-660/007#0007**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

- wegen Eilbedürftigkeit jeweils nur per  
E-Mail -

BETREFF **Datenschutz**

HIER Tätigkeit von bzw. Kooperation mit ausländischen Sicherheitsbehörden,  
insbesondere Nachrichtendiensten (AND)

BEZUG 1. Medienberichte - u.a. [www.heise.de](http://www.heise.de) vom 07.08.2013; [taz.de](http://taz.de)  
2. Bisheriger Schriftverkehr - zuletzt mein Schreiben vom 22.07.2013 - Az. wie vor

Unter Bezugnahme auf aktuelle Medienberichte (Bezug 1) bitte ich in Ergänzung  
meiner Schreiben (Bezug 2) um Mitteilung bzw. Übersendung folgender ergänzender  
Informationen bis

**zum 12. August 2013 DS.**

Mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes soll der BND mit der NSA bzw. US-  
Stellen, insbesondere im Jahr 2002, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit u.a. am  
BND-Standort im bayerischen Bad Aibling geschlossen haben. Ich bitte um die Über-  
sendung dieser Vereinbarung(en) und die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher/welchen Rechtsgrundlagen basiert diese Zusammenarbeit? Sollte  
insoweit § 9 Abs. 2 BNDG i.V.m. § 19 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 BVerfSchG als  
Rechtsgrundlage fungiert haben, bitte ich um detaillierte Darlegung, wie die Vo-



raussetzungen des § 19 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BVerfSchG umgesetzt worden sind. Diese lauten wie folgt:

*Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Satz 1. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.*

Insbesondere bitte ich die nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BVerfSchG zu führenden Unterlagen zu übersenden, keine Löschungen nach § 19 Abs. 4 Satz 4 BVerfSchG durchzuführen, noch zu löschende Daten ausschließlich für meine datenschutzrechtliche Kontrolle zu sperren und mitzuteilen, inwieweit und welche konkreten Maßnahmen durch das BK-Amt und/oder den BND nach § 19 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG getroffen worden sind. Ich bitte zudem um Mitteilung, inwieweit sich der behördliche Datenschutzbeauftragte des BND mit dieser Thematik bereits befasst und welche Maßnahmen er mit welchen Ergebnissen insoweit durchgeführt hat?

2. Wie ist diese Zusammenarbeit inhaltlich konkret ausgestaltet und in der Praxis durchgeführt worden? Welche (Arten) personenbezogener Daten sind in welchem Umfang (Anzahl) auf dieser Grundlage an US-Stellen übermittelt worden?
3. Wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt hat das Bundeskanzleramt die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz BNDG erforderliche Zustimmung erteilt? Wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt sind die entsprechenden Zustimmungen vom BND beantragt worden?

Abhängig von den Stellungnahmen behalte ich mir kurzfristige, umfängliche Kontrollen auch vor Ort ausdrücklich vor.

Im Auftrag

Löwnau